

# Vereinsatzung der RSG Fohrenhof e.V.

*Mitglieder- und Funktionsbezeichnungen sind in der männlichen Form benannt. Sie gelten in gleicher Weise für männliche wie für weibliche Personen.*

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Reitsportgemeinschaft Fohrenhof e. V.". Er hat seinen Sitz in 79400 Kandern-Tannenkirch, Fohrenhof, Siedlung Fohrenwald 3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 411786 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitglied im Fachverband

1. Im Verein sollen alle Bestrebungen gefördert werden, die der körperlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Ausübung und Pflege des Reitsports und dem Umgang mit Pferden dienen. Dazu gehören Veranstaltungen und Beschickungen von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren), der gegenseitige Erfahrungsaustausch und die Ermöglichung und Teilnahme an Lehrgängen aller Art sowie die Vertretung der Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und sportlichen Organisationen.
2. Zweck des Vereins ist darüber hinaus der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern und ihnen die Möglichkeit für eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reitsports zu geben.
3. **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Materielle Aufwendungen ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder können im Rahmen der Ehrenamtsfreibeträge nach § 3 Nr. 26 a EStG pauschal ausgeglichen werden, wenn dieser Ersatz durch eine besondere Vereinsordnung oder durch einen Beschluß des Vorstandes nach Art und Höhe vorab festgelegt wurde und die Entschädigungen für Aufwendungen angemessen sind und unmittelbar Zwecken des Vereins dienen.

5. Der Verein ist Mitglied des Reiterrings Oberrhein e.V., des Pferdesportverbands Südbaden e. V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V..

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Dem Verein gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an. Aktive Mitglieder betreiben den Reitsport, passive Mitglieder nicht, sind aber an der Förderung des Reitsports bzw. des Vereins interessiert und haben das 18. Lebensjahr vollendet. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert bzw. sich um den Reitsport in welcher Form auch immer besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft ist ebenfalls nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung möglich. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit vorläufig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn die Kündigung bis zum 30. September des Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.  
Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem das Mitglied verstorben ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - wegen Verstoßes gegen den Tierschutz,

- bei Nichterfüllung der Beitragspflicht von einem Jahresbeitrag nach Mahnung und Fristsetzung. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss ohne weitere Begründung.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich binnen einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Ausschluss wirksam wird.

## **§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben. Jahresbeiträge sind jährlich im Voraus zu begleichen und werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen, ebenso die Aufnahmegebühr. Für Mitglieder aus dem Ausland entfällt der Lastschrifteinzug, die Zahlung der Beiträge ist in diesem Fall bis zum 31.01. des Jahres zu leisten. Der Jahresbeitrag im ersten Jahr richtet sich nach dem Eintritt in den Verein. Vor dem 1. Juli ist der volle Jahresbeitrag nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bezahlen, soweit für sie nicht der Familienbeitrag gilt, ebenso wie passive Mitglieder den halben Jahresbeitrag sowie die halbe Aufnahmegebühr, die aktive Mitglieder zu zahlen haben.  
Jugendliche vor Vollendung des 14. Lebensjahres bezahlen keine Aufnahmegebühr.
3. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge für Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung kann hierbei auch die Einführung eines Familienbeitrags als einheitlichen Mitgliedsbeitrag für Eltern oder Lebenspartner und ihre minderjährigen Kinder (bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem Elternteil und einem Kind) beschließen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes und die ethischen Grundsätze der FN zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Pferde bei Ausritten (wenn dies vorgeschrieben ist) mit der grünen Pferdekopf-Nummer zu versehen. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung sind zu wahren, d. h. ein Pferd darf nicht unreiterlich behandelt werden, dazu gehören z. B. quälen, misshandeln oder unzulänglich transportieren.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gern. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## **§ 7            Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung §§ 8 bis 10
- die Kassenprüfer § 11
- der Vorstand § 12

## **§ 8            Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar innerhalb des ersten Quartals. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Drittel der eingeschriebenen volljährigen Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf Verlangen das aktuelle Mitgliederverzeichnis und laufende Aufnahmeanträge den Antragstellern unverzüglich auszuhändigen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Über die Zulassung von Außenstehenden, insbesondere von Vertretern der Presse, entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, die der Schweigepflicht unterliegen, diese können von Mitgliedern oder vom Vorstand jederzeit beigezogen werden.

## § 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und der sonstigen Arbeits- und Sportberichte - auch der Jugendabteilung -, soweit in der Tagesordnung vorgesehen.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern, wobei die Abberufung des Jugendwartes der Bestätigung der Jugendabteilung bedarf.
4. Wahl der Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Abstimmung über die Aufnahme bzw. Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
6. Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren.
7. Beschlussfassung über die Erhebung von Aufnahmegebühren, deren Höhe und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
8. Erteilung von Ehrenmitgliedschaften bzw. deren Aberkennung.
9. Beschlussfassung über Anträge.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, besondere Vereinsordnungen (Jugendordnung, Kassenordnung etc.) und die Auflösung des Vereins.
11. Festlegung von Großveranstaltungen (Turnieren).

Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über alle ihr zur Entscheidung vorgelegten Fragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

Die Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Falls mehr als eine Person für ein Vereinsamt kandidiert, ist geheim abzustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Ein Hinweis auf eine allgemein zugängliche Quelle reicht aus (Zeitung, Homepage).

Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dies ist innerhalb von vier Wochen ab der Mitgliederversammlung zu erstellen und ist vom Schriftführer/Protokollführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch wird eine Kopie ausgehändigt.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Das Protokoll wird von dem Schriftführer, falls dieser verhindert ist von einem gewählten Protokollführer erstellt und unterzeichnet. Es soll folgendes enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters
  - Die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
  - Die Tagesordnung
  - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - Anträge und Wünsche

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr, grundsätzlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kasse einschließlich der Bücher und Belege hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie sie sich nach der Satzung, den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ergeben, zu prüfen. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

2. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert zwei Jahre. Die Amtszeit eines nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers beträgt ein Jahr, diejenige des anderen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Dieser hat sich nicht nur auf das abgelaufene Vereinsjahr sondern auch auf den Zeitraum des laufenden Vereinsjahrs bis zur Mitgliederversammlung zu beziehen. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag betreffend die Entlastung des Kassenwarts.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der (geschäftsführende) Vorstand besteht aus vier volljährigen Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer/Pressewart

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

2. Zum erweiterten Vorstand gehört der Jugendwart nach entsprechender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und als Beisitzer der Betreiber der Reitanlage (siehe §12 Nr.3).
3. Sofern der Verein eine private Reitanlage als Gast oder Pächter nutzt, ist das Rechtsverhältnis zum Betreiber der Reitanlage schriftlich festzulegen. Der Betreiber der Reitanlage kann, sofern er dies wünscht, Beisitzer im erweiterten Vorstand werden. Falls er Vereinsmitglied ist, kann er in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der vier (geschäftsführenden) Vorstände anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sie kann auch formlos erfolgen.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder einzeln für das bestimmte Amt, von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf von vier Jahren führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendabteilung gemäß der Bestimmungen der Jugendordnung.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit zurück, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der durch Nachwahl zu entscheiden ist, ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Funktion des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

### **§ 13 Kassenwesen**

1. Die Kassengeschäfte werden durch den Kassenwart geführt.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch die Kasse des Vereins zu tätigen und buchmäßig festzuhalten. Einnahmen und Ausgaben müssen im Kassenbuch erscheinen.
3. Für Abhebungen, Überweisungen oder sonstige Zahlungen bedarf es der Gegenzeichnung ab einem Betrag von 100 € durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

### **§ 14 Die Jugendabteilung**

1. Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der gewählte Jugendwart der Jugendabteilung bilden die Reiterjugend der RSG Fohrenhof e. V. Sie ist rechtlich nicht selbstständig.
2. Die Reiterjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Sie wählt den Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Reiterjugend entscheidet über die von ihr selbst erwirtschafteten Mittel in eigener Zuständigkeit, wobei die Vereinssatzung den Rahmen für die Verwendungszwecke vorgibt. Die Jugendkasse ist vom Kassenwart mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Kassenwart ist gegenüber dem Jugendwart weisungsbefugt.
3. Die Jugendordnung wird in von der Jugendabteilung in eigener Verantwortung beschlossen. Sie muss in ihren Grundlagen in Einklang mit der Satzung des Vereins stehen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendwart führt die Reiterjugend des Vereins nach der Jugendordnung sowie der Satzung des Reitvereins. Für die rechtliche Vertretung der Reiterjugend nach außen bedarf er der jeweiligen Zustimmung des 1. Vorsitzenden.



**§ 15      Auflösung des Vereins / Zweckentfremdung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator für die Abwicklung der Vereinsauflösung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Südbaden e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des gemeinnützig organisierten Pferdesportes zu verwenden hat.

**§ 16      Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 14. September 2009. Sie ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.03.2015 beschlossen worden.

**Egringen, den 11.03.2015**

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer